Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Stellungnahme

AWO

14. Februar 2018



Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und anderer Rechtsvorschriften; Drucksache 19/5472 vom 29.11.2017



Grundsätzliche Anmerkungen

1. Die Liga Hessen begrüßt die familienentlastende Regelung und den weiteren Schritt einer Beitragsfreistellung und verbindet damit zugleich die Erwartung, insbesondere für Kinder aus einkommensschwachen Familien, den Zugang zu den Einrichtungen elementarer Bildung zu verbessern und zu sichern. Gleichzeit weisen wir darauf hin, dass die Ausgestaltung dieser kostenintensiven familienpolitischen Maßnahme nicht zu Lasten der Qualität der Kindertageseinrichtungen führen darf.



Studien zur Bedeutung der Qualität von Kindertageseinrichtungen und die aktuelle Fachdiskussion (z.B. der Bertelsmann-Stiftung 2017, die Runden Tische für Kinderbetreuung, die Diskussionen in den Dialogforen zu Hessen hat Familiensinn und nicht zuletzt der 2. Landessozialbericht) verdeutlichen, wie wesentlich die Qualität der Kindertageseinrichtungen für die Kinder, aber auch für die Eltern ist. Die von der Landesregierung priorisierte Beitragsfreistellung muss im Gesetzgebungsverfahren auch durch eine erkennbare Akzentuierung der Qualitätsentwicklung verstärkt werden.



2. Für die Liga Hessen ist die nachhaltige Sicherung der pädagogischen Qualität in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege sowie die Gewährleistung vergleichbarer Qualitäts- und insbesondere Personalstandards in Hessen eine wesentliche Voraussetzung für die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder im Alter von 0-10 Jahren. Diesen Anspruch erfüllt der Gesetzentwurf nicht in ausreichendem Umfang.



Die im HessKiföG gewählte und vielfach kritisierte Steuerung durch Betreuungsmittelwerte, Fachkraftfaktor und Öffnungszeit bleibt im vorliegenden Entwurf unberührt. Ebenso fehlen im Entwurf insbesondere die gesetzlichen Festlegungen von verbindlichen Leitungszeiten und Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit, die Einbeziehung der Kinder mit Behinderung, die Regelung für verlängerte Öffnungszeiten sowie ein Ansatz zur Anpassung der Gruppengröße.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Luisenstraße 26 65185 Wiesbaden Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74 info@liga-hessen.de www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

3. Die stufenweise Anhebung der BEP-Förderpauschale ist als qualitätssichernde Maßnahme zu begrüßen. Der Mitteleinsatz ist so zu regeln, dass diese Förderpauschale nicht in den allgemeinen Betriebskoten aufgeht, um fehlende Ressourcen für angewachsene Aufgaben (Leitung und Verwaltung) zu kompensieren. Die Förderpauschale ist gesetzlich zu sichern, so dass die Mittel für qualitätsverbessernde Maßnahmen eingesetzt werden können.

Regelungen zu Leitung, mittelbarer pädagogischer Arbeit und Ausfallzeiten sind Bestandteil der Sicherung von Mindeststandards und aus Sicht der Liga Hessen hinreichend präzise im Landesgesetz zu regeln.

Ein Leitungsanteil von 10 Stunden/Woche/Gruppe stellt diesen Mindeststandard sicher.

- 4. Unter Berücksichtigung erforderlicher Qualitätsmaßnahmen in der hessischen Kita-Landschaft, besteht ein Ungleichgewicht zwischen den Erfordernissen und den bis 2020 vorgesehenen 50 Mio. für "die Weiterentwicklung der Qualität". Die Liga Hessen fordert daher eine konsequente Qualitätsförderung des Landes im Umfang von 200 Mill. bis 2020.
- 5. Die Aufnahme der UN-Kinderrechtskonvention in § 1 des HKJGB folgt den Bestrebungen um die sogenannte Große Lösung. Die proklamatorische Einfügung bleibt aber für die Kinder mit Behinderung im weiteren Entwurf ohne Folgen. Die Liga bekräftigt nochmals ihre Forderung, für die Integration der Kinder mit Behinderung einen eigenen Fachkraftfaktor einzufügen. Der Gesetzentwurf berücksichtigt erneut nicht eine der KiföG-Systematik konforme Regelung.
- 6. Die Reduzierung des administrativen Aufwands, der durch die Gesetzessystematik entstanden ist, wird in der Gesamtheit nicht erreicht. Eine Reduzierung des administrativen Aufwandes ist nur bedingt möglich, da die Komplexität der gesetzlichen Regelungen diesen Aufwand erzeugt. Reduzierung des Aufwandes ist aus Sicht der Liga möglich durch ein vereinheitlichtes (jährliches) Personalmeldeverfahren und reduzierte Nachweispflichten für die Verwendung der Förderpauschalen insbesondere der Fachberatungspauschale.
- 7. Durch die erforderlichen Maßnahmen der Entwicklung von Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege und der qualitätsfördernden Maßnahmen ergibt sich gleichwohl eine Kostensteigerung. Daher ist grundsätzlich zu fragen, ob das Finanzierungsmodell Bund-Land-Kommunen zukunftsfähig ist. Gerade auch, weil familienpolitische Maßnahmen, wie die Freistellung von Elternbeiträgen, allein in der Kinder- und Jugendhilfe verbucht werden.
- Die verbesserte Landesförderung der Kindertagespflege wird ausdrücklich begrüßt.













Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

> Luisenstraße 26 65185 Wiesbaden

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Im Einzelnen

§ 25a Abs.2

Die Liga begrüßt die Änderung in § 25a und die Vorgabe einer nur jährlichen Mitteilung an die Jugendämter. Offen bleibt, inwieweit hier tatsächlich eine Verwaltungsvereinfachung wirksam wird. Die Personalunterschreitungen nach § 47 SGB VIII müssen weiterhin mitgeteilt werden und stellen einen großen Teil der Meldeverpflichtungen an das Jugendamt dar (vgl. Nr. 6).

§ 32 Abs.3

In der schrittweisen Anpassung der sogenannten BEP-Pauschale sieht die Liga Hessen ein positives Signal zur erforderlichen Qualitätsverbesserung.

Die Fördervoraussetzung einer Mindest-Fortbildungspflicht von 25% der Fachkräfte wird dagegen abgelehnt. Vor dem Hintergrund knapper Personalausstattungen, fehlender Fachkraftstunden und latentem Fachkraftmangel ist das Konzept der Pflichtschulungen nicht zeitgemäß.

Es bleibt dabei unberücksichtigt, dass durch Fachberatung, trägereigene Fortbildungen entsprechende Qualifikation erfolgt und alternative Nachweise zuführen sind. Darüber hinaus wird das Konzept der Inhouse-Schulungen nicht berücksichtigt.

Die Liga plädiert dafür, dass bestehenden Modell der BEP-Multiplikatoren zu überprüfen und den Bedarfen der Praxis anzupassen.

§ 32 Abs.4

Ob eine Kindertageseinrichtung die "Schwerpunkt-Kita-Förderung" in Anspruch nehmen kann, ist unter den Vorgaben des Gesetzentwurfs zukünftig schwierig zu prüfen. Die Familien legen gegenüber den Einrichtungen ihre Einkommensverhältnisse nicht regelhaft offen.

Da insbesondere Kinder aus einkommensarmen und auch bildungsfernen Familien von diese Pauschale profitieren, bedarf es einer unbürokratischen und praxisnahmen Regelung. Die Kindertageseinrichtungen dürfen nicht durch weitere Nachweispflichten belastet werden. Eine Bedarfsfeststellung auf Nachfrage sollte ausreichen.

§ 32b

Die Liga begrüßt die Anhebung der Fachberatungspauschale, auch als wirksames Instrument der Qualitätssicherung und -entwicklung.

Das im Rahmen der Förderung geforderte Leistungsprofil und Nachweisverfahren ist überdimensioniert.

§ 32c

Es besteht ein Widerspruch zwischen Gesetzestext und Begründung, auf die wir hinweisen möchten. Im Gesetzestext ist eine "Freistellung von 6 Stunden täglich" formuliert. Dagegen heißt es in der Begründung "im Umfang bis zu 6 Stunden freigestellt". Wir bitten um eine Klarstellung, zumal mit diesem Punkt sehr viele Umsetzungsfragen in der Praxis und vertragsrechtliche Regelungen berührt werden.













Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

> Luisenstraße 26 65185 Wiesbaden

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Weitere Umsetzungsfragen ergeben sich in der Praxis insbesondere in Bezug auf die Mittagsversorgung. Selbst wenn eine Mittagsversorgung in den Einrichtungen aufgrund der gesetzlichen Vorgaben erst nach sechs Stunden durchgehender Öffnungszeit verpflichtend ist, so wird in der Praxis ein erhöhter Bedarf an Mittagsversorgung entstehen. Hier ergeben sich für die Kindertageseinrichtungen Fragen zur räumlichen und personellen Kapazität.

Im Interesse der Kinder kann auf eine altersgemäße Ernährung im Rahmen einer Betreuungszeit von 6 Stunden nicht verzichtet werden.

Als Folgewirkung werden Voraussetzungen zu schaffen sein, die mit zusätzlichen Investitionskosten einhergehen.



Der vorliegende Gesetzentwurf zielt im Kern lediglich auf die Beitragsfreiheit und eine im Verhältnis dazu geringfügige Erhöhung der Landesmittel für Qualitätsverbesserung ab.

Die Liga Hessen hat in den Fachdiskussionen und Aktionen "Entdecker voraus" (2008) und "KiföG so nicht" (2013) und im Rahmen des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens den erforderlichen Entwicklungsbedarf eruiert und dargelegt. Bedauerlicherweise bleibt der Entwurf weit hinter den Forderungen - die sich aus der Praxis und durch wissenschaftliche Erkenntnissen ableiten - zurück.

Das HessKiföG wird dem Entwicklungsbedarf der Kindertageseinrichtungen und damit den Erfordernissen für qualifizierte Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen nicht gerecht.

Nachfolgend wird aus Sicht der Liga Hessen der Änderungs- und Entwicklungsbedarf zusammengefasst:

- § 25a Leitungszeit Konkrete Ergänzung durch einfügen von 10 Stunden/Gruppe/ für Leitungsaufgaben
- § 25a Mittelbare p\u00e4dagogische Arbeit Konkrete Erg\u00e4nzung durch einf\u00fcgen von 20\u00df f\u00fcr mittelbare p\u00e4dagogische Arbeit
- § 25d Abs. 1 Kinder mit Behinderung Einfügen von Faktoren für Kinder mit Behinderung unter 3 Jahren und bis zum Schuleintritt, um zumindest die Gruppenreduzierung gesetzlich zu regeln.
- § 25 d Gruppengröße / Fachkraft-Kind-Relation
 Begrenzung maximal 10 Plätze in Krippengruppe und maximal 20 für Kinder von 3-6 Jahren
- 5. § 25e Ausfallzeit Erhöhung der Ausfallzeit von 15 auf 20%













Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

> Luisenstraße 26 65185 Wiesbaden

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

- § 32 Verlängerte Öffnungszeit Einfügen einer Grundpauschale für mehr als 45 Stunden
- § 32 Hortbetreuung
 Streichung abs. 2 letzter Satz und einfügen der Landesförderung mit Grundund Qualitätspauschalen für die Hortbetreuung

Die Entwicklung der hessischen Kindergartenlandschaft ist eine mittelfristige Aufgabe, die systematisch bearbeitet werden muss, um die Realität der Kindertageseinrichtungen mit der gesellschaftlichen Entwicklung in Übereinstimmung zu bringen.













J. W. le

Jürgen Hartmann-Lichter Vorsitzender des Liga-Arbeitskreises Kinder, Jugend, Frauen und Familie

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.300 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen.

Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die rund 113.000 beruflich Beschäftigten und rund 160.000 ehrenamtlichen MitarbeiterInnen in Pflegeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

> Luisenstraße 26 65185 Wiesbaden